

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband der Konferenzdolmetscher¹ (VKD) im BDÜ e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Konferenzdolmetscher in Deutschland und auf internationaler Ebene, mit dem Ziel, die Belange der Konferenzdolmetscher zu wahren und den Nachwuchs zu fördern.

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V. Die Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden wird gefördert.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Verbandes können Konferenzdolmetscher werden, die die Bedingungen der Aufnahmeordnung (AO-AUA) des Verbandes erfüllen.
- 3.2. Die Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Aufnahmeausschuss (AuA) zu richten.
- 3.3. Die Aufnahme erfolgt als Konferenzdolmetscher VKD-Junior, für maximal sieben Jahre, oder als Konferenzdolmetscher VKD-Senior und bleibt bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten, während der die Mitglieder Einspruch erheben können, vorläufig. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regelt die Aufnahmeordnung.
- 3.4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet

3.5.1 mit dem Tod des Mitglieds;

3.5.2 durch freiwilligen Austritt;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (§ 126 BGB) gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder schriftlich gegenüber dem Verband. In letztgenannten Fall ist die schriftliche Erklärung des Austritts an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Kündigung muss dem Verband bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres zugegangen sein. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens beim Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle.

3.5.3 durch Ausschluss aus dem Verband;

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere:

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die kürzere männliche Form gewählt.

- Verstöße gegen die „Berufs- und Ehrenordnung“ des BDÜ oder des Verbands in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Zahlungsverzug mit den Mitgliedsbeiträgen
- Zuwiderhandeln gegen die Interessen des BDÜ, der Mitglieder des BDÜ oder des Verbands

Das Ausschlussverfahren wegen Zahlungsverzugs ist abschließend in der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbands geregelt. Im Übrigen gilt Folgendes:

a) Ausschluss mit Abmahnung

Liegt ein wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss zunächst schriftlich abgemahnt.

Verstößt das Mitglied auch nach der Abmahnung weiterhin gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

b) Ausschluss ohne Abmahnung

Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Interessen des BDÜ, eines oder mehrerer Mitglieder des BDÜ oder des Verbands, kann es auch ohne vorherige Abmahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung setzt jedoch voraus, dass dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als drei Wochen betragen darf, Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu verlesen.

c) Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im Beschlusswege. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verband ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem Verband bekannte Anschrift zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.

Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Ausschlussstermin endet.

Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur dann abgewendet werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Beschlusses stimmen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Ein Mitglied, das wegen eines Verstoßes gegen die Berufs- und Ehrenordnung oder wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des BDÜ oder des Verbands ausgeschlossen worden ist, kann keinen Antrag auf erneute Aufnahme in den Verband stellen.

3.5.4 Ausschluss durch Aufnahmeausschuss;

Ein VKD-Junior kann durch den Aufnahmeausschuss ausgeschlossen werden, wenn er binnen sieben Jahren nach Aufnahme nicht den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft als VKD-Senior gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als VKD-Senior nicht vorliegen. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Ist das Mitglied mit dem Ausschluss durch den Aufnahmeausschuss nicht einverstanden, kann es eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Für diese Entscheidung gilt die unter 3.5.3 genannte Verfahrensweise entsprechend.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Ein langjähriges Mitglied, das sich um den Verband verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Jahresmitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag gilt als festgesetzt, bis die Jahresmitgliederversammlung einen neuen Beitrag beschließt. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

5.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 6.1. Die Jahresmitgliederversammlung
- 6.2. Der Vorstand
- 6.3. Die Ständigen Ausschüsse (Regionalausschuss, Aufnahmeausschuss)
- 6.4. Die Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

7. Die Jahresmitgliederversammlung

- 7.1. Die Jahresmitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Verbandsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Aufnahmeausschusses, der Kassenprüfer, der Ersatzkassenprüfer und der Regionalreferenten
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Verbandes
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes (Die Möglichkeit des Ausschlusses nach 3.5.4 durch den Aufnahmeausschuss und die Streichung von der Mitgliederliste nach 3.5.5 bleiben davon unberührt.)
 - h) Entscheidung der Mitgliederversammlung gegen einen Ausschluss nach 3.5.4 durch den Aufnahmeausschuss.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Jahresmitgliederversammlung (GO-JMV).

- 7.2. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
-der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt; -ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der JMV (GO-JMV).

8. Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus maximal sechs Personen: dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter der Geschäftsstelle, dem Schatzmeister und maximal zwei Beisitzern.
- 8.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. Fällt eines der vorgenannten Vorstandsmitglieder aus, wird der Verein durch das verbleibende Vorstandsmitglied zusammen mit einem der weiteren von der Jahresmitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vertreten. Fallen beide vorgenannten Vorstandsmitglieder aus, sind alle restlichen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- 8.3. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bleibt der restliche Vorstand im Amt. Fällt der Vorsitzende aus, übernimmt seine Aufgaben der stellvertretende Vorsitzende. Fällt ein anderes Vorstandsmitglied aus, werden seine Aufgaben unter den anderen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Der Vorstand kann auch einen Referenten ohne Stimmrecht in den Vorstand bestimmen, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zu einer Neuwahl des Vorstands übernimmt. Das Recht des Vorstandes, stattdessen aus wichtigen Gründen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei denen die ausgefallenen Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind, bleibt unberührt.
- 8.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Jahresmitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Zusammenarbeit mit dem AuA bei Einsprüchen bzw. Ausschlüssen
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f) Teilnahme an den Sitzungen und Versammlungen des BDÜ
- 8.5. Der Vorstand hält mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Sitzung ab, zu der die Leiter der ständigen Ausschüsse und der Ressorts eingeladen werden.

9. Die Ständigen Ausschüsse

Die Ständigen Ausschüsse nehmen besondere Aufgaben wahr. Der Vorstand ist ihnen gegenüber weisungsbefugt. Sie sind dem Vorstand gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Darüber hinaus können sie vom Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten beratend hinzugezogen werden.

9.1. Der Aufnahmecommission

Der Aufnahmecommission besteht aus 5 Mitgliedern und einem Leiter. Der Leiter wird getrennt von den 5 Mitgliedern gewählt. Mitglieder und Leiter des Aufnahmecommissiones können nicht gleichzeitig im Vorstand

sein. Die Jahresmitgliederversammlung wählt gleichzeitig ein oder zwei Ersatzmitglieder, das/die beim Ausscheiden eines Aufnahmeantragsmitgliedes dessen Aufgabe übernimmt/übernehmen.

Aufgaben des Aufnahmeantragsausschusses sind die Prüfung, Annahme oder Ablehnung der eingehenden Aufnahmeanträge. Einzelheiten sind in der Aufnahmeordnung geregelt.

Gemäß Beschluss des BDÜ vom 30./31. Oktober 2004 übernimmt der Aufnahmeantragsausschuss des VKD im Auftrag des BDÜ auch die so genannte „externe“ Prüfung für BDÜ-Mitglieder der anderen Mitgliedsverbände, die in den BDÜ-Verzeichnissen als „Konferenzdolmetscher“ gekennzeichnet werden wollen.

9.2. Der Regionalausschuss

Der Regionalausschuss besteht aus den von der Jahresmitgliederversammlung gewählten Regionalreferenten, die geografische Gebiete in Deutschland vertreten und betreuen. Der Regionalausschuss wählt einen Leiter aus seiner Mitte.

Die Mitglieder dieses Ausschusses organisieren Regionaltreffen und sind Ansprechpartner für berufsrelevante Fragen. Sie berichten auf Jahresmitgliederversammlungen über ihre Arbeit und tragen gegebenenfalls die Wünsche der Mitglieder an den Vorstand heran.

10. Kassenprüfer

- 10.1. Die Kassenprüfer können aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden oder unabhängige Fachleute sein. Sie müssen zwingend wenigstens Kenntnisse in einfacher Rechnungsführung haben.
Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verband ausüben.
- 10.2. Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Kassenprüfer dürfen in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
- 10.3. In jedem Kalenderjahr ist in der Regel eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ein schriftlicher Bericht wird der Kassenprüfer wird den Mitgliedern zur der JMV vorgelegt. Dabei untersuchen die Kassenprüfer insbesondere die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Haushalts, sowie ob Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht sind und ob die Belege vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Sind der zweite Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüfer verhindert, kann die Kasse auch von einem Kassenprüfer allein geprüft werden. Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse unangemeldet zu prüfen. Ihnen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzulegen.

11. Ordnungen, Berufs- und Ehrenordnung, Schlichtungs- und Ehrengericht

- 11.1 Die Jahresmitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen, die nicht Teil der Satzung werden, beschließen:
 1. Beitrags- und Gebührenordnung
 2. Finanzordnung
 3. Geschäftsordnung der Jahresmitgliederversammlung
 4. Geschäftsordnung des Vorstandes

5. Aufnahmeordnung
6. Geschäftsordnung des Aufnahmeausschusses
7. Geschäftsordnung des Regionalausschusses

Das Recht der Jahresmitgliederversammlung, weitere Ordnungen zu beschließen, wird davon nicht berührt.

- 11.2 Die Mitglieder des Verbandes erkennen die Bestimmungen der Berufs- und Ehrenordnung des Verbandes der Konferenzdolmetscher (VKD im BDÜ) e.V. an und unterwerfen sich den Entscheidungen des Schlichtungs- und Ehrengerichtes des BDÜ.
- 11.3 Der Verband erkennt auch für sich das Schlichtungs- und Ehrengericht des BDÜ an und unterwirft sich dessen Entscheidungen. Der Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ e.V. benennt bei Bedarf sach- und fachkundige Personen aus dem eigenen Verband als Beisitzer des Gerichts.

12. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Jahresmitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Jahresmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen auf Beschluss der Jahresmitgliederversammlung den verbliebenen Mitgliedern oder dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

Die Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Gründungsversammlung zu Berlin am 4. Juli 2003.
Geändert auf der JMV in Erfurt am 4. Februar 2006 (und bestätigt auf der JMV in Frankfurt am Main, am 17. Februar 2007).

Geändert auf der JMV in Hamburg am 30. Januar 2010.

Geändert auf der JMV in Darmstadt am 29. Januar 2012.

Geändert auf der JMV in Bonn am 30. Januar 2016.